

04.02.2021

# MEHR SAMMELKLAGE WAGEN

Forderungen zur Umsetzung der neuen Europäischen Verbandsklage und zur Reform der Musterfeststellungsklage

## DEFIZITE IM KOLLEKTIVEN RECHTSSCHUTZ

In Folge von Industrialisierung, Digitalisierung und Automatisierung bestimmen die globale Massenproduktion und der standardisierte Massenvertrieb (Allgemeine Geschäftsbedingungen) zunehmend den Verbraucheralltag. Verstöße gegen Verbraucherrechte und daraus folgende Schäden betreffen dann regelmäßig sehr viele Verbraucherinnen und Verbraucher<sup>1</sup>. Demgegenüber verlangt unser Rechtssystem in aller Regel immer noch, dass auch bei Massenschäden jeder Verbraucher einzeln klagt. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) beanstandet diesen unbefriedigenden Zustand seit vielen Jahren.

In jüngster Zeit sind erfreulicherweise erste Anstrengungen zur Überwindung dieser völlig unzeitgemäßen Ausrichtung des deutschen Prozessrechts zu beobachten. Einerseits eröffnet die Digitalisierung neue Angebote zur einfachen Durchsetzung von Zahlungsforderungen. Andererseits entlastet die im Jahr 2018 neu eingeführte Musterfeststellungsklage Verbraucher bei Massenschäden, indem sie Verbraucherverbänden ermöglicht, ihnen einen Großteil des Prozessrisikos abzunehmen und im besten Fall auch einen Vergleich zu schließen.

In vielen Fällen greift die Musterfeststellungsklage aber zu kurz: Sie endet auch dann nur mit einem Musterurteil, wenn sich die Leistung an die Verbraucher klar bestimmen und berechnen ließe. Es liegt auf der Hand, dass es in diesen Fällen nicht sinnvoll ist, wenn jeder einzelne Verbraucher noch einmal selbst klagen muss. Im Interesse aller Beteiligten einschließlich der zu entlastenden Gerichte wäre es besser, wenn in solchen Fällen eine Sammelklage auf Leistung an die Verbraucher möglich wäre.

Der vzbv begrüßt, dass es der Europäischen Union gelungen ist, eine deutlich weitreichendere Verbandsklage zu beschließen. Die neue Richtlinie zur Einführung von Kollektivklagen für Verbraucherverbände<sup>2</sup> bietet die Grundlage für eine moderne, rechtsstaatliche und verbraucherfreundliche Sammelklage. Da die Richtlinie den Mitgliedstaaten jedoch ein erhebliches Umsetzungsermessen einräumt, wird die Wirksamkeit der neuen Sammelklage letztlich von der Umsetzung des deutschen Gesetzgebers abhängen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit.

<sup>2</sup> Richtlinie EU/2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher

<sup>3</sup> Die Richtlinie ist bis zum 25.12.2022 in deutsches Recht umzusetzen und ab 25.06.2023 anzuwenden.

## FORDERUNGEN DES VZBV

Der vzbv fordert von der zukünftigen Bundesregierung, die **Verbandsklagenrichtlinie verbraucherfreundlich umzusetzen und gleichzeitig die Musterfeststellungsklage grundlegend zu reformieren**. Bei der Musterfeststellungsklage wurden Hürden eingezogen, die das Verfahren für die betroffenen Verbraucher und die klagenden Verbände umständlich und risikoreich ausgestalten, um einer missbräuchlichen „Klageindustrie“ entgegenzuwirken. Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass diese Regelungen nicht erforderlich sind. Zur Missbrauchsvermeidung dienen zielgerichtete Maßnahmen, die beim klagenden Verband – insbesondere der Legitimation und Finanzierung von Klagen – ansetzen. Regelungen, die das Gerichtsverfahren, die Verjährungshemmung, die Beteiligung der Verbraucher und die Vollstreckung betreffen, müssen demgegenüber möglichst einfach, unbürokratisch und zielorientiert funktionieren.

Diese Maßgaben werden in der Europäischen Verbandsklagenrichtlinie viel stärker zur Geltung gebracht als bei der deutschen Musterfeststellungsklage. Der vzbv fordert deshalb neben einer verbraucherfreundlichen Umsetzung der Europäischen Verbandsklage auch eine **Reform der Musterfeststellungsklage**, die weiterhin – auch neben der neuen Leistungsklage – gebraucht wird und deshalb ebenfalls an die Anforderungen der Richtlinie anzupassen ist.

Der vzbv hat ein **Gutachten**<sup>4</sup> in Auftrag gegeben, um ein Konzept zu erarbeiten, wie die Europäische Verbandsklage unter Berücksichtigung der **Interessen von Verbrauchern, Unternehmen** und zur **Entlastung der Gerichte** zu einem rechtsstaatlich starken Klageinstrument umgesetzt werden kann. Das Ergebnis des Gutachtens weist einen überzeugenden Weg für eine **neue Verbandsklage**, die auch die bisherige **Musterfeststellungsklage einschließt**.

## DAS KONZEPT IM EINZELNEN

### 1. Zweistufiges Modell einer integrierten Verbandsklage

Der vzbv spricht sich in Anlehnung an das Gutachten für ein zweistufiges Modell aus. In der **ersten Stufe** klagt der Verband gegen das Unternehmen, das er für einen Massenschaden verantwortlich macht. In dieser Phase sollen alle tatsächlichen und rechtlichen Fragen, von denen Ansprüche der betroffenen Verbraucher abhängen, geklärt werden.

Ist die Klage erfolgreich, beginnt die **zweite Stufe**: Die betroffenen Verbraucher melden ihre Forderungen im **Klageregister** an. Ein vom Gericht berufener **Treuhänder** prüft diese und veranlasst die im Urteil oder Vergleich bestimmte Leistung an die berechtigten Verbraucher.

### 2. Leistungs- oder Musterfeststellungsklage?

Soweit nicht alle Voraussetzungen für eine **Leistungsklage** vorliegen, weil es zusätzlich auf individuell festzustellende Voraussetzungen ankommt, wird der Verband prüfen, ob statt der Leistungsklage eine **Musterfeststellungsklage** möglich

<sup>4</sup> Gsell, Beate; Meller-Hannich, Caroline: Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie ins deutsche Recht, Gutachten im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv), 2021, hier verfügbar: [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04\\_vzbv\\_verbandsklagen-ri\\_gutachten\\_gsell\\_meller-hannich.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04_vzbv_verbandsklagen-ri_gutachten_gsell_meller-hannich.pdf)

ist. Mit dieser können dann – wie bisher – zentrale Feststellungen für geschädigte Verbraucher getroffen werden.

Der Verband muss sich deshalb vor der Klage ein genaues Bild vom Umfang des Massenschadens und der geschädigten Verbraucher machen. Auf dieser Grundlage wird er prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Leistungsklage vorliegen. Ist dies der Fall, wird er auf Leistung an die – zunächst noch abstrakt definierten – Verbraucher klagen.

Sollte das Gericht der Meinung sein, dass die Voraussetzungen einer Leistungsklage nicht vorliegen, muss es möglich sein, den Leistungsantrag auf Musterfeststellung umzustellen. Dafür muss die Musterfeststellungsklage grundsätzlich erhalten bleiben, aber inhaltlich stark reformiert und an das Konzept einer integrierten Verbandsklage angepasst werden.

### 3. Klage mit mandatsunabhängiger Verjährungshemmung

Nach den Vorgaben der Verbandsklagenrichtlinie hemmt die Klageerhebung die Verjährung der abhängigen Ansprüche betroffener Verbraucher. Anders als bei der bisherigen Musterfeststellungsklage tritt die **Verjährungshemmung automatisch** ein, ohne dass es einer Anmeldung zum Klageregister bedarf (mandatsunabhängig). Deshalb sollte in der Klagephase künftig auch ganz auf eine Anmeldung verzichtet werden, um mit Blick auf den noch offenen Ausgang des Verfahrens Aufwand und Kosten des Klageregisters zu sparen.

Ein Verzicht auf die bislang erforderliche frühe und verbindliche Anmeldung hätte auch den Vorteil, dass das **Haftungsrisiko** des Verbands und dessen Prozessvertreter weitgehend entfallen würde. Das bislang weitreichende Haftungsrisiko gegenüber einer zu Beginn ja noch unbekanntem Anzahl von Anmeldern und Ansprüchen führt zu extrem hohen Versicherungskosten, die praktisch kaum finanzierbar sind. Dies dürfte ein Hauptgrund dafür sein, dass es bislang nur sehr wenige Musterfeststellungsklagen gibt.

### 4. Urteil oder Vergleich

Kommt kein Vergleich zustande, entscheidet das Gericht zunächst wie in einem Individualprozess über alle relevanten Tatsachen und Rechtsfragen. Wird der Klage (teilweise) stattgegeben oder einigen sich die Parteien in einem Vergleich, werden die **Voraussetzungen für die Leistungen** an einzelne Verbraucher festgelegt.

Dabei ist soweit wie möglich zu bestimmen, welche Verbraucher unter welchen Voraussetzungen einen Anspruch gegen das in der ersten Stufe unterlegene Unternehmen erhalten und wie dieser zu berechnen und nachzuweisen ist (etwa Kaufbelege, andere Urkunden, eidesstattliche Versicherungen).

Dem Gericht ist eine **weitreichende Schätzungsbefugnis** einzuräumen. In Kollektivklagen muss aus Gründen der Verfahrensökonomie vom Grundsatz der individuellen Schadensberechnung abgewichen werden können. Auch Pauschalierungen müssen möglich sein.

Zudem bestellt das Gericht einen unabhängigen Treuhänder, der nach dem Urteil oder Vergleich die Prüfung und Auszahlung von individuellen Leistungen übernimmt. Dadurch wird das **Gericht entlastet** und das **Verfahren** zum Vorteil aller Beteiligten erheblich **beschleunigt**.

### 5. Anmeldung individueller Forderungen

Erst nach dem Urteil oder Vergleich melden Verbraucher ihre Forderungen zum **Klageregister** an und treten damit dem Verfahren aktiv bei (**opt-in**). Verbraucher können sich in dieser Phase frei entscheiden, ob sie sich anschließen oder lieber individuell klagen möchten. Sie profitieren zwar von der automatischen Verjährungshemmung, die in der Richtlinie verankert ist, das Urteil entfaltet für sie aber nur dann eine formale Bindungswirkung, wenn sie dem Verfahren aktiv beitreten.

Das Klageregister unterscheidet sich damit deutlich von der bisherigen Musterfeststellungsklage. Bislang werden Ansprüche ungeprüft ins Klageregister eingetragen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass eine solche formale Anmeldung nach starren gesetzlichen Vorgaben oftmals kaum Rückschlüsse auf den individuellen Anspruch zulässt und teilweise gar nicht zu den Klageanträgen der Verbandsklage passt. Das bisherige Klageregister bietet deshalb nur eine unzureichende Grundlage für die tatsächliche Anspruchsberechtigung. Die bessere Lösung ist deshalb die hier geforderte „maßgeschneiderte“ Anmeldung, die genau die Angaben und Dokumente enthalten muss, die zuvor im Urteil oder im Vergleich festgelegt wurden.

### 6. Prüfung der Ansprüche und vollstreckbarer Titel für jeden einzelnen Verbraucher

Das beklagte Unternehmen kann alle Ansprüche im Klageregister prüfen und ihnen widersprechen. Der Treuhänder prüft diese Einwände des Unternehmens sowie alle im Klageregister angemeldeten Ansprüche.

Soweit der Treuhänder eine Anmeldung für berechtigt hält, berechnet er die individuelle Leistung nach Maßgabe des Urteils oder Vergleichs und teilt das Ergebnis sowohl dem Unternehmen wie auch den angemeldeten Verbrauchern mit. Beide Seiten haben dann die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung individuell zu klagen. Damit werden alle rechtsstaatlichen Grundsätze wie bei der individuellen Vollstreckungsgegenklage gewahrt. Akzeptieren Verbraucher und Unternehmer die Entscheidung des Treuhänders, erhält der Verbraucher einen vollstreckbaren Titel.

### 7. Kosten und Streitwertdeckelung

Die Kosten des Verfahrens und des Treuhänders trägt die unterlegene Partei; es gelten die allgemeinen Kostenregeln. Da Verbraucherverbände in der Regel über deutlich geringere finanzielle Mittel verfügen als Großunternehmen, muss der Streitwert der Verbandsklage weiterhin gesetzlich gedeckelt werden.<sup>5</sup> Dies entspricht auch den Vorgaben der Verbandsklagenrichtlinie, wonach die Höhe der Prozesskosten der Klage in der Praxis nicht im Wege stehen dürfen.

---

<sup>5</sup> Der Streitwert beträgt gemäß § 48 Absatz 1 Gerichtskostengesetz höchstens 250.000 Euro.

## Kontakt

*Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.*

*Team  
Recht und Handel*

*Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin*

*Recht-und-Handel@vzbv.de*